

EINGEGANGEN

27. Jan. 2021

F. I. 2. U.



Departement des Innern, Generalsekretariat, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Einschreiben

Herr Pablo Blöchlinger
Herr Hanspeter Raetzo
c/o Josephsohn Hauert Blöchlinger
Lutherstrasse 4
Postfach
8021 Zürich

Marietta Imhof
Leiterin-Stv. Rechtsdienst
Departement des Innern
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T 058 229 39 20
marietta.imhof@sg.ch

St.Gallen, 26. Januar 2021

DIGS411-385

Pablo Blöchlinger, Rapperswil, und Hanspeter Raetzo, Jona / Stadtrat Rapperswil-Jona: Abstimmungsbeschwerde gegen die Urnenabstimmung vom 25. Oktober 2020 betreffend 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung (Klimaartikel)

Abschluss zweiter Schriftenwechsel

Sehr geehrter Herr Blöchlinger
Sehr geehrter Herr Raetzo

In der oben erwähnten Angelegenheit hat der Stadtrat Rapperswil-Jona mit Schreiben vom 25. Januar 2021 eine Duplik eingereicht (Beschluss vom 18. Januar 2021). Zur Kenntnis und zu Ihren Akten erhalten Sie eine Kopie der Duplik. Der zweite Schriftenwechsel im Beschwerdeverfahren ist damit abgeschlossen.

Freundliche Grüsse

lic.iur. Marietta Imhof
Leiterin-Stv. Rechtsdienst

Beilage:

Beschluss des Stadtrates Rapperswil-Jona vom 18. Januar 2021 mit Begleitschreiben vom 25. Januar 2021

Kopie an:

- Stadtrat Rapperswil-Jona, St.Gallerstrasse 40, 8645 Jona (A-Post)
- Amt für Gemeinden und Bürgerrecht, Davidstrasse 27, 9001 St.Gallen (Beilage: Beschluss des Stadtrates Rapperswil-Jona vom 18. Januar 2021 mit Begleitschreiben vom 25. Januar 2021)

**Rapperswil-Jona
Präsidiales
Stadtkanzlei**

Departement des Innern

Generalsekretariat

Eingang: 26. Jan. 2021



A-Post Plus

Departement des Innern
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

Stadt Rapperswil-Jona
Stadtkanzlei
Kontaktperson:
Jennifer Sutter
Postfach 2160
St. Gallerstrasse 40 8645 Jona
T: 055 225 71 86
e: jennifer.sutter@rj.sg.ch

25. Januar 2021

Freundliche Grüsse

Jennifer Sutter
Assistentin Stadtpräsident

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Auf Ihren Wunsch | <input checked="" type="checkbox"/> Zu Ihrer Information |
| <input type="checkbox"/> Bitte anrufen | <input type="checkbox"/> Bitte erledigen |
| <input type="checkbox"/> Bitte an uns zurück | <input type="checkbox"/> Mit bestem Dank zurück |
| <input type="checkbox"/> Bitte unterzeichnen | <input type="checkbox"/> Bitte antworten bis: |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zu Ihren Akten | |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen: | |



Beschluss

Urnenabstimmung vom 25. Oktober 2020; Abstimmungsbeschwerde Pablo Blöchlinger und Hanspeter Raetzo betreffend 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung (Klimaartikel); Duplik

Sitzung vom 18. Januar 2021

Ressort: Präsidiales

Registratur-Nr.: 12.03.03

Beschluss-Nr.: 2021-36

Geschäftslaufnummer: PRS 2020-397

A. Sachverhalt

1. Mit Eingabe vom 13. Oktober 2020 erheben Pablo Blöchlinger, Rapperswil, und Hanspeter Raetzo, Jona, Beschwerde beim Departement des Innern gegen die Urnenabstimmung vom 25. Oktober 2020 betreffend den 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona (Klimaartikel). Der Stadtrat hat am 7. Dezember 2020 zur Beschwerde Stellung genommen (Beschluss-Nr. 2020-510).
2. Die Beschwerdeführer haben dem Departement des Innern am 31. Dezember 2020 eine Replik unterbreitet. Der Stadtrat erhält Gelegenheit, bis am 25. Januar 2021 eine Duplik zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten mit der Einladung für die heutige Sitzung die Replik vom 31. Dezember 2020.

B. Erwägungen

Formelles

1. An der Stellungnahme vom 7. Dezember 2020 wird festgehalten.
2. Die Vorbringen der Beschwerdeführer werden vollumfänglich bestritten, soweit sie nachfolgend nicht ausdrücklich und detailliert anerkannt werden.
3. Das Departement des Innern hat mit Schreiben vom 24. November 2020 dem Fristerstreckungsgesuch der Beschwerdegegnerin entsprochen und eine Nachtragsfrist bis am 8. Dezember 2020 gewährt. Die Erstreckung ist deshalb nicht zu beanstanden.



Sitzung vom 18. Januar 2021
Beschluss-Nr.: 2021-36
Seite 2 von 4

Begründung

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird an der Gliederung der Replik festgehalten.

1. Der Stadtrat legte in seiner Stellungnahme vom 7. Dezember 2020 dar, dass er es aufgrund der besonderen Umstände und in Übereinstimmung mit allen Parteien als vertretbar erachtete, den Klimaartikel als dringlich einzustufen und an die Urne zu verweisen. Sämtliche in der Stadt vertretenen Parteien stimmten diesem Vorgehen ausdrücklich zu. Aufgrund dieser Ausgangslage bot der Stadtrat Hand zu einer Urnenabstimmung.
2. Der Stadtrat unterstützt die Verankerung des Klimaschutzes in der Gemeindeordnung. Er hat sich in einem fachlich begleiteten Gesetzgebungsprozess mit dem Anliegen auseinandergesetzt. Dabei kam er zum Schluss, dass das Netto-Null-Ziel für Treibhausgasemissionen bis 2050 und nicht bis 2040 realistisch ist. Deshalb schlug er der Bürgerschaft in Abweichung der ursprünglichen Formulierung des Klimaartikels ein Netto-Null-Ziel bis ins Jahr 2050 vor. Das Gemeindegesetz hält fest, dass der Stadtrat die Urnenabstimmungen über unaufschiebbare Geschäfte anordnet, wenn ausserordentliche Verhältnisse die Durchführung einer Bürgerversammlung verhindern. Dass diese vorliegen war und ist aufgrund der epidemiologischen Lage und der damit verbundenen Unmöglichkeit der Durchführung von Bürgerversammlungen klar.
3. Keine Bemerkung.
4. Der Stadtrat ordnete am 27. April 2020 (Beschluss-Nr. 2020-183) für fünf Geschäfte eine Urnenabstimmung an und hielt fest, dass der Klimaartikel an einer nächsten Bürgerversammlung unterbreitet werden soll. Diesen Entscheid als willkürlich zu bezeichnen ist weit hergeholt. Die fünf Geschäfte forderten einen zeitnahen Entscheid (Jahresrechnung) und konnten aufgrund ihrer Komplexität problemlos an einer Urnenabstimmung unterbreitet werden (Kredite). Weil der Stadtrat und die Parteien zu diesem Zeitpunkt eine politische Diskussion als unerlässlich erachteten, entschied der Stadtrat, den Klimaartikel an einer nächsten Bürgerversammlung zu unterbreiten.
5. Der Stadtrat musste am 6. Juli 2020 entscheiden, ob der Klimaartikel auf eine nächste Bürgerversammlung verschoben oder an die Urne verwiesen werden soll (Beschluss-Nr. 2020-298). Seit dem Auftrag der Bürgerversammlung vom 19. Juni 2019 an den Stadtrat, eine Vorlage für einen Klimaartikels in der Gemeindeordnung zu unterbreiten, war bereits über ein Jahr verstrichen. Wann eine nächste Bürgerversammlung stattfinden würde, war zu dem Zeitpunkt und ist nach wie vor unklar. Vor diesem Hintergrund ordnete der Stadtrat die Urnenabstimmung an.
6. Eine allfällige Einführung des Klimaartikels per 1. Januar 2021 war nur mittels einer Urnenabstimmung möglich. Sämtliche in der Stadt vertretenen Parteien stimmten diesem Vorgehen ausdrücklich zu. Aus Sicht des Stadtrates kann eine



Sitzung vom 18. Januar 2021
Beschluss-Nr.: 2021-36
Seite 3 von 4

politische Auseinandersetzung und Meinungsbildung auch vorgängig über die Medien oder andere Publikationen erfolgen. Dabei sind nicht zuletzt die Parteien gefordert. Mit der Forderung und dem Einverständnis der Parteien, den Klimaartikel der Urnenabstimmung zu unterbreiten, entzog sich der Stadtrat nicht seiner Verantwortung. Vielmehr war diese Ausgangslage ein weiterer Grund, die Vorlage als unaufschiebbar zu beurteilen.

7. Die Stimmberechtigten haben den Klimaartikel mit geändertem Wortlaut mit 72,3 Prozent sehr deutlich angenommen. Wie mehrfach erläutert, erachtete der Stadtrat die Urnenabstimmung als unaufschiebbar.
8. Angesichts des fortschreitenden und sich beschleunigenden Klimawandels war und ist der Stadtrat auch heute unabhängig vom Klimaartikel gewillt, klimafreundliche Entscheide zu treffen und entsprechende Projekte voranzutreiben (vgl. Beilage 2 zur Replik). Darüber hinaus hat er aber ohne klaren und demokratischen Auftrag der Bevölkerung keine rechtliche Grundlage, um dem Anliegen hohe Priorität einzuräumen und dieses systematisch und in allen Teilbereichen voranzutreiben. Im Wissen darum, dass das Netto-Null-Ziel für die Treibhausgasemissionen erst 10 Jahre später realistisch ist, schlug der Stadtrat ein Netto-Null-Ziel bis ins Jahr 2050 vor. Ein zum Vornherein nicht erreichbares Ziel in der Gemeindeordnung zu verankern und der Bevölkerung im 2040 eine Verschiebung zu beantragen scheint nicht zielführend.

Ob es zulässig ist, ein Vorgehen nach Art. 49 Abs. 2 WAG sinngemäss anzuwenden und das Vorlegen der Änderungsanträge an der Urne als zulässig auszulegen bleibt offen.

C. Beschluss

1. Dem Departement des Innern wird erneut beantragt, die Abstimmungsbeschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Mitteilungen an:
 - a) Departement des Innern, Generalsekretariat, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
 - b) Herr Martin Stöckling, Stadtpräsident
 - c) Herr Hansjörg Goldener, Stadtschreiber
 - d) Herr Stefan Eberhard, Stv. Stadtschreiber
 - e) Stadtkanzlei/A

Versand: 22. Januar 2021



Sitzung vom 18. Januar 2021
Beschluss-Nr.: 2021-36
Seite 4 von 4

Stadtrat Rapperswil-Jona

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Kälin', located below the name of the vice president.

Kurt Kälin
Vizepräsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hansjörg Goldener', located above the name of the city clerk.

Hansjörg Goldener
Stadtschreiber